

Vollstreckung eines vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleichs

Art. 335 ff. ZPO

Ein vor dem Friedensrichter abgeschlossener Vergleich muss klar und präzise formuliert sein; andernfalls können sich Schwierigkeiten bei der Vollstreckung ergeben. Auf mündliche Zusicherungen ist zu verzichten, da diese bei der Vollstreckung nicht die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids entfalten. [125]

» BezGer Horgen EZ 190003 vom 11. Juli 2019

Zwei Nachbarn hatten sich vor dem Friedensrichter in einem Streit um die Höhe von Thuja-Hecken mit einem Vergleich geeinigt. Dabei hatten sie beschlossen, dass die Hecke hinter dem Gartenhaus mit einer Höhe von maximal 80 cm bestehen bleiben könne und die Beklagte die Bestimmungen gemäss dem Zürcher Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch einhalte. Der Kläger behauptete zudem, dass die Beklagte mündlich zugesichert habe, die Verunreinigungen des Heckenschnittes jeweils sofort zu entfernen. Fünf Jahre nach dem Abschluss des Vergleichs machte der Kläger unter anderem folgende Rechtsbegehren beim Vollstreckungsgericht anhängig:

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, die Verfügung vom tt.mm.2014 des Friedensrichters Herrn A., Friedensrichteramt B., einzuhalten.
2. Die Beklagte sei zu verpflichten, die durch den jährlichen Heckenschnitt auf dem Grundstück des Klägers entstehenden Verunreinigungen jeweils sofort zu entfernen.

Das Einzelgericht erinnerte zunächst daran, dass Vollstreckungsbegehren im summarischen Verfahren abgehandelt würden und die formellen und materiellen Voraussetzungen zu erfüllen hätten.

Formell vollstreckbar ist ein Entscheid, wenn er rechtskräftig ist und die Vollstreckung nicht aufgeschoben wurde, oder wenn der Entscheid zwar noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt wurde (Art. 336 Abs. 1 ZPO). Da ein vor der Schlichtungsbehörde geschlossener Vergleich die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids hat, waren im vorliegenden Fall die formellen Voraussetzungen erfüllt.

In materieller Hinsicht ist für die Vollstreckung vorausgesetzt, dass die durchzusetzende Pflicht in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht so klar bestimmt ist, dass das Vollstreckungsgericht keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten muss. Da es sich bei Friedensrichtern jedoch oftmals um

Laienbehörden handelt, ist es dem Vollstreckungsgericht in einem eng begrenzten Spielraum erlaubt, Unklarheiten bzw. unpräzise Formulierungen eines Vergleichs im Zuge der Vollstreckung zu bereinigen.

Im vorliegenden Fall konnte das Einzelgericht anhand von Fotos und Lageplänen erkennen, um welche Hecke es sich bei der Beschreibung «hinter dem Gartenhaus» handelte. Da unbestritten blieb, dass die Höhe der Hecke 80 cm überstieg, war in sachlicher und örtlicher Hinsicht der Vergleich genügend bestimmt und daher vollstreckbar. In zeitlicher Hinsicht enthielt der Vergleich jedoch keine Regelung, weshalb die Beklagte nicht verpflichtet werden konnte, jährlich einen Rückschnitt vorzunehmen. Es wurde daher nur der einmalige Rückschnitt angeordnet.

Hingegen war die Verpflichtung im Vergleich, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum ZGB einzuhalten, zu unbestimmt, da die Auslegung von gesetzlichen Regelungen dem Erkenntnisverfahren obliegt. Das Gericht wies das Vollstreckungsbegehren in dieser Hinsicht daher ab.

Schliesslich stellte das Einzelgericht fest, dass keine Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen in den Vergleich aufgenommen worden sei. Deshalb handle es sich beim zweiten Rechtsbegehren um ein Leistungs- und nicht um ein Vollstreckungsbegehren. Da eine Verpflichtung zu einem Tun je nach Streitwert im vereinfachten oder ordentlichen und nicht im summarischen Verfahren zu behandeln sei, sei eine objektive Klagenhäufung unzulässig, weshalb in Ermangelung der Prozessvoraussetzungen nicht darauf eingetreten werde.

Kommentar

Der Entscheid enthält keine Überraschungen, zeigt aber exemplarisch, dass unklare und unpräzise Formulierungen in einem Vergleich die Vollstreckbarkeit gefährden. Mündlich geschlossene Vereinbarungen entfalten keine Wirkung nach [Art. 208 Abs. 2 ZPO](#), wenn sie keinen Eingang in den Vergleichstext gefunden haben. Dies gilt erst recht mit Blick darauf, dass der Inhalt der Schlichtungsverhandlung vertraulich ist und nicht protokolliert wird.

Carsten Otto